

Firma  
Hitthaller+Trixl Baugesellschaft m.b.H.  
Josef Heißl-Straße 1+3  
8700 Leoben

**Bauamt**  
Bearbeiter: BAL DI (FH) Elke Böhm  
Tel.: 0 36 87 / 22 508-510  
Fax.: 0 36 87 / 22 508-9210  
E-Mail: [gemeinde@schladming.at](mailto:gemeinde@schladming.at)  
Schladming, am **12.09.2022**

GZ.: 612/001-2022/45  
Gegenstand: **Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO i.d.g.F. von Bauarbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße Leitenstraße (Vollsperr)**

## **BESCHEID**

### **Spruch I**

Auf Grund des Antrages vom 09.09.2022 wird der Firma **Hitthaller+Trixl Baugesellschaft m.b.H., Josef Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben**, die straßenpolizeiliche Bewilligung entlang der Leitenstraße – Bereich ab Kreuzung L771 Ramsauer Landesstraße/Leitenstraße im Ortsteil Schladming, für Asphaltierungsarbeiten vom 13.09.2022 bis 16.09.2022

**erteilt.**

Dieser Bescheid gilt unter Zugrundelegung der folgenden Beschreibung sowie der unten angeführten Auflagen.

#### **Rechtsgrundlage**

§ 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960).

## Auflagen

1. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind die entsprechenden RVS-Regelpläne maßgebend.
2. Es ist der Behörde sowie der örtlich zuständigen Exekutive Herr Gerhard Kaiser (0664/8134255) und Herr Walter Schelch (0664/8134265) namhaft gemacht, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar sind und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen haben.
3. Bei Vollsperrung der Leitenstraße ist der Verkehr über die Ramsauer Landesstraße und die Untere oder Obere Leitenstraße (Gemeindegebiet Ramsau) umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
  - **"Umleitung"** (§ 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.
4. Zusätzlich ist die Straßensperre vor Beginn der Sperre an den Kreuzungen frühzeitig anzukündigen.
5. Für die Aufrechterhaltung des **öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs** ist das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber zeitgerecht herzustellen. (Ramsauer Verkehrsbetriebe - RVB Tel. 03687/81870).
  - In der Zeit von **ca. 18:00 bis 07:45 Uhr** ist der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr durch unverzügliches Durchschleusen im Arbeitsstellenbereich aufrechtzuerhalten.
6. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
7. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen **"Baustelle"** (§ 50 Z 9 StVO 1960) aufzustellen.
8. Bei Vollsperrung ist die Leitenstraße jeweils vor der Baustelle mit Scherengitter und dem Vorschriftszeichen **„Fahrverbot in beiden Richtungen"** (§ 52 litt. a Z 1 StVO 1960) abzusperren.
9. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden.
10. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
11. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Ebenfalls ist bei durch Baumaßnahmen verursachte Beeinträchtigungen der Straßenentwässerung die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.
12. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

## Beschreibung

Für Asphaltierungsarbeiten soll die Leitenstraße ab der Kreuzung L711 Ramsauer Landesstraße/Leitenstraße bis Höhe Grundstück Leitenstraße 241 in der Zeit von 13.09.2022 bis 16.09.2022 vollgesperrt werden und der Verkehr und über die L 711 Ramsauer Landesstraße (Serpentinen) umgeleitet werden.

In der Zeit von ca. 18:00 bis 07:45 Uhr ist die Straße frei befahrbar.

## Spruch II

### Kosten

Gemäß den V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1991 BGBl. 51 (WV) in der geltenden Fassung hat die Firma Hitthaller+Trixl Baugesellschaft m.b.H. folgende Kosten zu tragen:

- A.) **Verwaltungsabgaben** gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012 i.d.g.F.

TP 47 Für die Bewilligungen zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen  
Bewilligung gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012  
Straßenpolizei € 20,00

- B.) **Gebühren** nach § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.  
TP 14 Bundesstempelgebühr gemäß dem Gebührengesetz 1957

€ 14,30

---

Summe € 34,30

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides an, entweder beim Gemeindeamt einzuzahlen oder mittels beiliegenden Erlagscheins an die Gemeinde zu überweisen.

## BEGRÜNDUNG

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich, per E-Mail oder mittels Telefax bei der Stadtgemeinde Schladming ein-

gebracht werden kann und einen begründeten Berufungsantrag sowie die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides zu enthalten hat.

Die Berufungsschrift ist mit € 14,30 zu vergebühren, Beilagen mit € 3,90 pro Bogen, maximal mit € 21,80. Die Vergebührung hat in Form von Barzahlung zu erfolgen.

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 20 Geb.G. 1957 i.d.g.F. ist die Einbringung der Berufungsschrift samt Beilagen durch Verfahrensparteien, die nicht Konsenswerber sind, von Gebühren befreit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Vergebührung Ihrer Berufung und der dieser angeschlossenen Beilagen erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem über Ihre Berufung entschieden wird. Gleichzeitig mit dieser Berufungsentscheidung erhalten Sie auch eine Vorschreibung der zu entrichtenden Gebühren.

Die Amtsstunden der Stadtgemeinde Schladming sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Zur Einbringung per E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: [gemeinde@schladming.at](mailto:gemeinde@schladming.at)

### **Hinweis**

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

### **Hiervon werden verständigt:**

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an die jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestelle):

Antragsteller                      Hitthaller+Trixl Baugesellschaft m.b.H., Josef Heißl-Straße 1+3,  
8700 Leoben

Ergeht nachrichtlich an:

Sonstiger Beteiligter              Polizeiinspektion Schladming, Coburgstraße 49, 8970 Schladming  
Feuerwehr Schladming, Bahnhofzufahrtstraße 157, 8970 Schladming  
Rotes Kreuz Schladming, Sportplatzgasse 660, 8970 Schladming  
Bauhof Schladming, Augasse 39, 8970 Schladming  
Gemeinde Ramsau ([office@ramsau.at](mailto:office@ramsau.at))  
Straßenmeisterei Gröbming ([smgo@stmk.gv.at](mailto:smgo@stmk.gv.at))  
Ramsauer Verkehrsbetriebe ([info@rvb.at](mailto:info@rvb.at))

Der Vizebürgermeister:

(Dr. Hans-Moritz Pott)



Schladming, am 12.09.2022  
GZ: 612/001-2022/45

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 12.09.2022 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße Leitenstraße im Ortsteil Schladming.

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b / § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) BGBl. 1960/159 i.d.g.F. werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 09.09.2022 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **13.09.2022 bis 16.09.2022** für die Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße **Leitenstraße** im Ortsteil Schladming verordnet:

1. Das Gefahrenzeichen "**Baustelle**" (gemäß § 50 Z 9 StVO 1960) ist aufzustellen.
2. Während der Vollsperrung ist die Leitenstraße jeweils vor der Baustelle mit Scherengitter und dem Vorschriftszeichen „**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ (gemäß § 52 litt. a Z 1 StVO 1960) abzusperren.
3. Der Fahrzeugverkehr ist bei Vollsperrung umzuleiten und für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
  - „**Umleitung**“ (gemäß § 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Hiervon werden verständigt:

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an die jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestelle):

Antragsteller                      Hitthaller+Trixl Baugesellschaft m.b.H., Josef Heißl-Straße 1+3,  
8700 Leoben

Ergeht nachrichtlich an:

Sonstiger Beteiligter            Polizeiinspektion Schladming, Coburgstraße 49, 8970 Schladming  
Feuerwehr Schladming, Bahnhofzufahrtstraße 157, 8970 Schladming  
Rotes Kreuz Schladming, Sportplatzgasse 660, 8970 Schladming  
Bauhof Schladming, Augasse 39, 8970 Schladming

Gemeinde Ramsau ([office@ramsau.at](mailto:office@ramsau.at))  
Straßenmeisterei Gröbming ([smgo@stmk.gv.at](mailto:smgo@stmk.gv.at))  
Ramsauer Verkehrsbetriebe ([info@rvb.at](mailto:info@rvb.at))

Für den Gemeinderat  
Der Vizebürgermeister

(Dr. Hans-Moritz Pott)

